Dorf- und Polizei-Ordnu

der

Gemeinde-Verwaltung

Neuendettelsau.

Vom Jahr 1670. 1730

Archiv
der Gemeinde
Neuendettelsau
Nr. B 020/1
DRUCKEREI DÖRFLER, FÜRTH

(2)

Dorff- und Gemeine Ordnung zu Seelenhausen

Auff gericht den 10 Monats Tag July. Anno 1670

DREY KREUTZER 3 K.

BERLIN

Beilage

Betreffend die Dorf- und Polizeiordnung
der
Gemeindeverwaltung Neuwedtelsau
vom Jahre 1870

Kundt und zu wissen

sey hiemit Jedermänniglich Nach

dem ein Geraume Zeit bey diesen Leidigen kriegs wesen, die

meistes fast alle Alte unterthanen Leuter, ab gestor-

ben, und sich bey unnerhr, erhalten Lieben freiheiten

wiederum Junge, oder gar frembde, und aber zwiff

lehe Leute finden, die des Landes brauch, Ordnung

und gelegenheit, unerfahren sind, und deßen keine

wissenschaft haben, gleichwohlen nichts besser sein und

erfinden werden mag, dardurch der Gemeine man

zum gutten anführunge geberdet und im friedt und

einigkeit erhalten werden mögt: also dato gute Ge-

setze und verordnungen gestellt, und zu jedermans

wissenschaft verfertiget und beschrieben worden.

Als hab Ich Veit Adam

von Eyb Herr, uff Neuenmettelsau Hochfürst.

Ansbettischer Erbschenck, Rath, forst, und Jägermeister,

auch Pfleger beyder Ämter Hüttingen v. Santenbuch,

auch des Hochfürst. Hurchst. Brandbr. Burggraff-Thums

Nürnberg Erb Kämerer, und der Hoch Löbl. Freyen Reichs Ritter-

schafft Landes zu Franken, orts an der altmühl, Erwehlter Ritter Rath

auß Christ. Lieb und oberr Gewalt der obrigkeit auferlegt

hänigs an langen Herrn Gemein zu Neuenmettelsau

nachfolgende Dorffs ordnung begreiffen lassen, damit

ein jeder Gemeiner Man Nachlebe, dieselbe in allen

Puncten, halten und nach kommen, widrigs ohne straff gesetzet

werden, ohnnach lässig die von einer jeden derberchen soll

genommen werden, es wäre sich dann einer mit zu ge-

habtt, oder Leibs Noth genugsamlich entschuldigen.

Erstlich soll jedes Jahres Herbstzeit, bey gehaltener Ehehafft, zu dem Richter und Bey gerichts Burgermeister, nach dem Dorffs Führer oder Dorffs Meister Erwehlet werden, welcher zehen Jahr lang allzeit verbleiben, der selbe auch gesetzte Herrschafft, welche auch dem jedesmaligen Amptes Vogten zu einer Liebe geschehen, Erbstatt sein zu geben, das er ob dieser Dorffs Ordnung, und gemeinen Nutz festiglich wolle halten, Niemand aufhemen noch über Kirchen legen, es sey arm oder reich, Freund oder Feind, sondern ein jeden, Nuß fallig wird, und nach volgende Articul über sehen, und tractiren.

Zum Andern. soll die Dorffs Ordnung alle Jahr zehen mahl, nemlich Herbst zeichen der Ehehafft, dan den 3. Pfingst Tagen, da jedesmahl gerichts Tag gehalten wird, öffentlich damit sich niemand kan entschuldigen, und ein jeder wissen zu halten, verlesen werden.

Zum Dritten. Was der zwelfte Richter Burgermeister und Dorffs Führer, der jeder-

Zeit zuberhere mitwonder erstreckhe Verwer-
dung, Klagen sollen, der einer Gemeindtlegen,
gebiethen, daß sich gebühret und ein Jeder Ge-
hen schuldig, soll ein Jeder denselben Gefällig
sein, welcher der nicht nachkommt, soll um 1.
gebüßet werden und soll ein solch Geldt nicht wie
bißhero geschehen, bey denen Wirthen verbütten
sondern in ein Stockbüchsen thun, und zur Noth
durfft an den Gemeinen Nutzen, als Wegen
und Stegen, Hütten Gruben, auch anderen an-
gewendet werden, und da einer in einer
Gemein bußfällig wird, soll er nach dem er
gestraft, der bußinnen 14 Tagen erlegen
und wo das Nicht geschieht, soll er Doppelt gestraft
werden.

Nb.

Zum vierten

Nachdeme bißhero bey
dem Gemeinen Volck ein böser gebrauch gewesen,
daß sie am Heyligen Sonn und Feyertagen, allen
Handgeschäfften gar mit dem Ausnahme verrichtet
sonderlich auch im Heu und Gromath, auch zu
Ernt Zeit und sonsten gearbeitet haben, und
ihnen solche arbeit viel lieber dann das Heylige
Göttliche Wort davon uns doch all unser Ver-
ligkeit und Wohlfarth gelegen zu hören gewest
dardurch Gott der allmächtige wird bezeuget.

Vogel und ungedüttter, darauf Feuerung über
ümschickt, daß wir wohl am Werck Tagen,
da wir arbeiten solten, dargegen feyren
müsten; Wann dan die Heyllige Schrifft Clar
mitsich bringt, daß wegen aller allem dingen
daß Reich Gottes soll suchen, so werde daß
andere alles zeitliche, leiblich hernachkommen,
und auch Gott der Himmel Vatter, Himel
und Erden, ja auch aller Creaturen, was
darin ist in Sechs Tagen geschaffen, und den
Sibenden geruhet, auch den Menschen durch sey-
nen dienner Moses in den zehen Gebothen
auffertlegt, daß er auch Sechs Tag soll arbei-
ten und den Sibenden feyren und Heyllygen,
das ist: man soll fleisig zur Kirchen gehen, Got-
tes Wort hören und darnach leben, die Heyl-
ligen Sacramenta empfahen und ein je-
der vor sich und der gantzen Christenheit Noth
fleisig bettten, darnach soll er sich mit Christlich
und Heyllsamer 5. Gebotten seye, daß
ein jeder Haus Vatter, mit seinen gesind, aller
Son und Feyertäge fleisig in die Kirchen
gehen, und alle Handarbeit, so offen auch mit
den Ochsen, und andern zug Viehe ein stellen solle.
So daß geschieht, werd der Himmelische
Vatter desto mehr Glück und Segen
zu der Wohrung geben.

Zum Fünfften

Nach dem auch bißher gleicher gestalt ein böser gebrauch gerest mit den Wochen stüben und fenstern der außer gemeiß und allerley übbigkeit verfolgt, auch der dienst Mägdten verführet werden, die deß Nachts wachen, und wann sie am tag solten arbeiten, wolten sie liberschlaffen, darum soll ein jeder Man Weib und Kinder daheim behalten, und die Wochen stüben verbotten seyn, wer ~~einen~~ nicht darüber Hält, soll umb deß gleichen auch das fenstern, ein jeder fünffer gestell betretten wird, umb 45. Kr. gestraft werden.

Zum Sechsten

Wann gemein gebot, Stunden erscheinen, und ohne erlaubniß nicht wieder daraus gehen, welcher aber ohne erlaubniß daraus gehet, oder ohne redliche ursachen, als wann er krank oder nicht an seinem Weib, ausen bleibt, und sich durch sein Weib oder Jemandt anderes nicht ~~nicht~~ mit schuldigen Erst der soll alß bald umb 1. fl. gestraft werden.

1 Ge
Gebot

Zum Siebenden, wann einer ein
Wehr oder Waffen wie sie Namen möcht, zu
einer versamlten gemein trägt, oder
einer den andern lügen straft, flucht,
oder Gott lästert, der soll um 1 ß gestraft
werden.

Zum Achten soll keiner so mit den an-
deren zu schaffen, sieger bey der Gemein
aus tragen, auch unter versamlter gemein,
dass darob Menchen gänzlichen verbotten
sein, bey straff 30. dn.

Zum Neunden soll kein Junger
oder lediger gesell, der ihr Vatter haben,
auch kein Weibs Person, ausser den Witt-
frauen, so ihre eigene Häuser in dorff
haben, noch sonst Jemandts, der nichts
darbey zu schaffen, zu der Gemein gehen
bey straff 30. dn.

Zum Zehenden, zu Feuers oder
gemeiner Nothdurft ein jeder Haus Wann

Gm.

Zum Eilfften, da der Richter oder Gemeinmeister oder Dorffs führer büßfällig, soll ein jeder Doppelt gestraffet werden mit fl. 30 xr.

Zum Zwolfften, es soll von der Gemeinmeister bestrung an Hürten Häußern, Gemein Weg und stegen vorgenommen werden, soll sich ein Jeder willig darbey finden, bey Straff fl. 30 xr.

Zum Dreyzehenden, wenn man an der Gemeindt arbeit, soll ein Jeder selbsten arbeiten, oder einen Taglöhner, der ein Tag Lohn verdienen kan, stellen und keinen Jungen schicken, bey Straff fl. 30 xr.

Zum Vierzehenden, soll keiner keine Häußgenossen ohne der Beyschaffen und Gemeinsleuten einnehmen, es soll auch ein Jeder für sein Häußgenossen der gestalt zu leben, den thun einer reinen in seiner Gemeinschaffen zu fügen, daß derselbige den der

Pfarrer Schuler leüthe nicht schuldig sein solle dem Haus genossen noch zu taüfen, sondern sich desselbigen an dem Haus Herrn Herrn zu erholen Habe, auch solle kein Haus genoss der kein Vieh hat, auf einer Gemein Ostern zu Dorff oder zu Feldgrechtenberg Straff 30. kr.

Zum Fünffzehenden

wann an einer Leüth in Flecken geführt sollen derselbigen einer zum den andern Herbergen überwacht und zu Morgens stan dannenhin an stan oder Pferde Haben auch einer zum den andern Kinder nun in andere Flecken geführt werden, bey Straff 30. kr.

Zum Sechzehenden

4. soll auch keiner keine Kranckheiten oder unbekanten auch Pestilentz über eine Nacht ohne Vorwissen der Herrschaft nicht beherbergen da erwanderst Kranckheit halben fort kommen kan, bey Straff 30. kr.

Zum Siebenzehenden

soll keiner keinen Landtäuberegt oder Landstreicher, kein Heur oder andere geflügel abkaufen, und da selbige Straicher vorhanden seyen, die Hunden selben sie es der Herrschaft an zeigen, und sich deßwegen verhalten, da aber die Nachbarn sehen, daß einer von selchen Straicher bedrangt wird, den selben selben zu zu straffen und verwerfen, bey Straff 30. Xr.

Zum Achtzehenden

soll das Grasen im Korn und Dinckel nach Walburgi, und in Haberen nach Johanni, verbotten seyn, bey Straff 30. Xr.

Zu Neunzehenden

soll keine grün Streu auf der Gemein, es sey auf Aecker oder Wiesen, mit den Sünsen machen, bey Straff 30. Xr.

Zum zwantzigsten

soll kein Thüsser Zahrs Holtz darauf man der Altvordern grüben, verhoert werden, Ob aber einer seine Thüsser zum dritten finder Gegenwoll der nicht bemerkt recht hat, oder sonsten ein Hütter längers denn feindumliegende Wochen stehen wolt lassen, soll der Hüttenwerter sich nicht vergewiss werden, Haben ob er schon darauff hüttlend, der selbig sich gegen einer Beurer oder Hirten Wolt auff seiner selbs ordnung Gestraft werden, mit 30. Xr.

Zum ein und zwantzigsten

soll Niemandt kein Tuch dem Dich gerüchtes Weis verkaufft oder sonsten zu einem oder andern Ehrs zu hatter abfertigen, bey Straff 30. Xr.

Zum zwey und zwantzigsten

soll Niemand kein Tuch Dich auf der Gemein verkaufen oder verwerfen, sondern dasselbige ein

Ein graben, ~~der~~ oder in der Wiltnüssen
Lasten, bey Straff der Busse 45. dr.

Zum Drey und zwantzigsten,

soll Niemand so äcker od Wiesen Verglentret,
weiter den zeiten Jhr lang auf ein Gemein
den im und Trettel schlagen, bey Straff
45. dr.

Zum vier und zwantzigsten,

Wo auch
einer in der Gemein dehr, oder ersuher das
ein Marckstein verendert, oder besten der
Gemein zu dorff und feldt aus zogen oder zu
Haben gehandlet werden sol, das ein jeder auf zu
zeigen schuldig sey, bey Straff 30 dr.

Zum fünff und zwantzigsten,

N.
0

Wenn jr
Jemand der Vieh verbirt ~~sollen sich~~
~~der Burgermeister und dorffs herren jeder~~
~~Jahrs den Vieh fleissig besichtigen und da~~
~~Jemand einer Vieh~~ jeder
Vier Vieh ~~dieselbigen~~ Wiederum zu
~~Hauf~~ und verwahren ~~und~~ ~~verwahre~~ jeder
30. dr. verfallen sey, zu dem Hude

Zum Sechs und Zwantzigsten

so man Tast austreiben will, soll der verkündt werden, damit ein Jeder sich zu hüten, da aber einer solches nit thun wolte, soll er gestraft werden, umb 30. Xr.

Zum Sieben und Zwantzigsten.

Wegen einer Hürten soll ein Jeder Gemeindsmann bey den Hürten Treyhaußt und selbiger Zehrung sich ein finden, bey Straff 30. Xr.

Zum Achtund Zwantzigsten,

soll keiner von keiß Vieh auf der Gemein, vor aus treybung des Hürten nicht auf Weiden, bey Straff 30. Xr. welcher aber dem andern oder auf der Gemeindt einen Baum schüttelt, soll um 30 Xr. gebüßt werden. Wan dem Hürten aber des Morgens Zeit ein Jeder auf Glauben auf den seinigen, da ein Baum sich zeigen an treffe, soll keiner ohne den andern solchen zu schüttelen macht haben, bey Straff 30 Xr. Geldts, und soll dieß ~~Geld~~ Geld

Obs/ so auf der Brunnet stehet, das Gemeyn Wasser gehüttelt oder einer Verbrunnet und das Geld zum Gemeyn Nutzen zu gewendet werden.

Zum Neun und zwanzigsten

B. soll Niemandt kein Vieh auß der gemeynt auß führen, es seye den brauch oder Hab unterwehrlicher Ursachen; sondern die Hüth sonst hinuntere bey straff 30. Xr.

Zum Dreyßigsten.

O. Es soll auch der Hirt nicht in die Stuppfel treiben, wo noch Gerwen liegen, sondern allen Schaden verhüten, bey straff 30 Xr. Und solle das gehörente Vieh, wann man in die Stuppfel treibt, entweder halber Tag den Vorgang haben, und mit anderen Vieh ohnverhütet oder getrüben werden, bey straff 30. Xr.

Zum Ein und Dreyßigsten soll
ein Jeder sein Vieh so man aus treibt dem
Hirten alle Tag vortrüben, bey straff 30 xr

Zum zwey und Dreyßigsten soll ein
Jeder der Pferdt oder ander Zug vieh hat,
vor oder nach dem Hirten aus treiben, so
aber treiben damit selbe nicht unter
daß vieh Rennen und schaden thun, bey straff
30. xr.

Zum Drey und Dreyßigsten, wann
man von den Hirten verghert und einer ein
vieh unter schlicht der soll gestrafft werden,
umb. 45. xr.

Zum vier und Dreyßigsten. wann
ein Hirt aus gehütet, so soll Ihme ein
Jeder seinen Willen machen, daß er zu
frieden ist, da aber der Hirt über einen
billig zu klagen kommt, soll der selbige gestrafft
werden, umb 30. xr. da aber der Hirt
einen gut Willig vergnet, soll ein Gemei-

Nicht schuldig begehren wieder zu erhalten.

Zum Fünff und Dreyßigsten,

soll der Gemeind-Ochs von ehrsamen Hirten wohl gehalten werden damit eine Gemeind mit der Heerd wohl versorgt sey. Zu welcher besseren erhaltung derselben er Hirt jährlich eine Dienstes von der Gemeind zu gemessen haben soll, da er aber er Hirt seiner haltung seines Ochsen nachlessig und unfleißig betretten wird, soll er umb 4 fl. Xr gestraft werden.

Zum Sechs und Dreyßigsten.

soll Niemand der Lang beyen oder der Wessen die Weg und Oerter, da man das Vieh hin treibt, hüttem, auch beyein und aus treibung des Hirten ist der gemein Weyden, bey Straff 30 Xr: Sondern die Wohl zu Nutzen, in seine Gärten oder Wüsten die ~~[illegible]~~ zäunen, thun und aus breiten.

Zum Siebenundreyßigsten

soll keiner Beutzge aber ußt der Gemeindt, ohne verlohnen derselben zußt Wessen, bey Straff 30. Xr.

Zum Achtundreyßigsten, Welcher dem gemein Wegen Holtz und dem, dere derselben in Verwahrung Holtz nicht ansagt, oder über macht daheim behelt, soll gestrafft werden mit 30. Xr.

Zum Neunundreyßigsten, Wann einer gepfändet wird und in bestagen das Pfand nicht löst, soll man macht haben selbiges zu verkaufen, Jedoch aber höher nicht als die Buß eines Guldem.

Zum Vierzigsten, Was die Lustrechten begreifft gibt Walburgis Pfründ, und was nach Walburgis hinaus Pomt muß die Jacobi Pfründ geben 7. Jäßling

geben ein Haupt, Jnglichen 2. Kälber geben auch ein Haupt, ~~und~~ bös Jungschweinen sollen auch 2. für ein Haupt gerechnet werden, und sollen die Pferdt und Ochsen uf den Gemeinen Wäsen und in einer jeden Aus Weich, wie alle alteres Herkommen ist gehüttet, und nicht den Gehörenden Vieh noch getrüben werden.

Zum Ein und vierzigsten

der jenige welcher gar kein Vieh hat, soller gleichesfals 1½. Haupt zu verschirmen verbunden seyn.

Handel 47. Wer ein Stück Vieh hat, soller es nicht mit unter die Gemeine treiben, bey straff 45. Kr. und da solches einer Menschen Hude hat, soll der Herr des Viehs, der Hude zu bezahlen schuldig, oder solches Stück Vieh, den jenigen so der Hude erlittten verfallen seyn, kein Mastvieh soll uf der Gemeinde getrüben werden.

Zum Letzen

sollen alle benachbarte, so zu Hattem betretten werden, dieser Ordnung mit der Buß gleicher gestalt unter worfen seyn.

Diese Ordnung soll durch aus, ohnfehlbar der gesetzten Pön gehalten, und daßen Richter, Bürgermeister od. Dorffs Fürsteher, über einer oder mehr Puncten Straff bey Poltzen verfunden, Hier jeder mit angesetzter bestraffung doppelt an gesehen werden, jedoch soll mir ob benanten von Adel, als gemeiner und Dorffs Herren nach in der Zeit bevorstehen, solche Ordnung zu mehren und zu mindern, nach gelegenheit der Gemein Nutzen.

Urkhundt der wahren Wortten, hab ich mein ob angehaben Insiegel hierher gedrückt. So geben den Mintzehenden Monatstag Julij. des Sechzehen Hundert und Siebenzigsten Jahres.

Heinrich von der Pöll

Nothwendig gefundener Anhang.

Zu Verbesserung der Mummenschanz Dorf und Gemeinds-Ordnung wie solche bei der den 31 Aug. 1730. gehaltener Ehrsamen öffentl. Versammlung und Sitzung gehalten worden solle.

ad 3m.

Wasbringen ein Richter mit Zuziehung derer Lürgemeistere, nöthig davon seyn muß, daß die gemeine Kraff gehörig bezahlt, oder im Unterbleibungs Fall zu gewarten haben solle, daß man solche von Ihnen erhebe, gleichermassen executive mitteile.

ad 5m

und Hafftstemmens sowohl in als ausser dem Dorf so oft wovor auch die Eltern und Haus Herren flissig obsicht bei Vermeidung gleicher Straffe zu tragen hat.

ad 21.

Wasbringen dann der Hirt so ein oder andern Zaun unbauet oder gar geplandert würde bey Vermeydung ernstl. Abstattung es ohnverzüglich anzuzeigen und Verhaltungs Befehl einzuholen hat, zugleich sollen die Leut und andern Eltern nach Michaelis zu Behütung hierauf neue bey ungfehrl. Straff müssen gemacht werden.

ad 25.

Der Hirtenlohn gleichs es anzeig wie vein bezahlen 2 Ar. schon gemeldet, mit einer Beschreibs gewärtigen zu Ko

ad 30.

Es wird auch hiermit expresse verbotten, d
seine Felder mehr wie bisshero zu nicht ge
schwächerung der Wald geschehen, sowohl gle
der Land oder auch im Fuhr Jahren so bald
hiermit expirirt sondern wie andere ord
vorhero ein Zeitlang zur Ruhe liegen las

Zum 43. geht auch der neuste Befehl dahin, da
seine Felder von einem einfallenden ge
flüchtigen Leuten sollen worauf die Fuh
unverklärter gelassen werd, sondern auch die Zeuth
andern und nöthig Kreisten abgeholfen un

Zum 44.

falls das Jahres über 4 mahl Feuersbrun
und dieses dabey befindl. Personen sind
der Gemeind ein Zeuth vor ihre Lebens
lang und Desswegen man hiermit an
so bisshero mit dem Feuer machen u
und schlecht verwahrte oder wohl gar k
in ihre wohnung haben, noch mahls bey 1 fl.
vermahnet wird von dato an in Zeit v
als zu welcher Zeit man anfangen wird z
alles in guten Stand zu bringen.

Zum 45.

Wird die Einrichtung der Gärtner um das Dorff herum sowohl mit guten Zäunen Hecken und wasslassenden Thüren und verschlossenen Lang nach sind. Kraft reiniren austhuenden falls man es auff der winden seuchtigen Seyten von Herrschafft wegen machen lassen wird, und

Zum 46.

schon vor geraumen Zeit vor einen Nachtwächter gehalten Als soll ohne Verzug noch einer zu bestellen und von Herrschafft wegen gehörig verpflichtet werden damit zumahl. lang jetzo wieder anwachsenden langen Nächten, imlest ordentl. Aufsuchung der Diebe auch die nacht desto besser besorgt werden möchte.

Zum 47

Wird hiermit das schädliche und allzuüberflüssige Gänse und Tauben halten bey 30 Rt. Kraff verboten und die ehemahlig schon vorausgesetzte Ordnung wegen der Gänse haltung nochmahlen recht. Inhalten, widrigen fallS man die gänze abschaffung zu gewärtigen haben wird.